

## **GmbH – Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) Überlegungen zu Rechtsformwahl und Gründung**

Leonberg, im Januar 2011

**Mit dem am 1. 11. 2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) wurde das bestehende GmbH-Recht modernisiert und dereguliert.**

**Ein Kernanliegen der Reform war die Erleichterung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen. Nachfolgend sollen einzelne Gründungserleichterungen und ihre Folgen vorgestellt werden.**

**Eine Vielzahl von Regelungen im MoMiG soll die Gründung der GmbH erleichtern:**

- Einführung eines notariellen Musterprotokolls
- Möglichkeit, bereits bei der Gründung den Verwaltungssitz abweichend vom Satzungssitz festzulegen
- Reduzierung des Mindestnennbetrages eines Geschäftsanteiles auf € 1,00 und Möglichkeit der Übernahme mehrerer Geschäftsanteile durch einen Gründer bereits bei der Gründung
- Einführung der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) mit einem Mindeststammkapital von € 1,00
- Möglichkeit der Einmanngründung bei Einzahlung nur des hälftigen Stammkapitals
- Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die für den Unternehmensgegenstand erforderlich sind, müssen nicht mehr dem Handelsregister vorgelegt werden
- Eingeschränkte Registerkontrolle bei Bar- und Sachgründung
- Erleichterungen für die Registeranmeldung durch ausländische bzw. im Ausland befindliche Geschäftsführer
- Zulässigkeit des sog. Hin- und Herzählens bei der Gründung

### **1. GmbH-Gründung**

#### **1.1 Bisherige Rechtslage**

- Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages erforderlich.
- Als Geschäftswert für Notargebühren galt der gesetzlich geregelte Mindestgeschäftswert von € 25.000,00

- Der notariell beurkundete Gesellschaftsvertrag war zusammen mit weiteren Unterlagen der Handelsregisteranmeldung beizufügen
- Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand genehmigungspflichtig war, mussten die entsprechende behördliche Genehmigung vorlegen. Ohne die Vorlage dieser Genehmigung erfolgte keine Eintragung

### 1.2 Änderungen

- Weiterhin notarielle Beurkundung zwingend notwendig
- Abkopplung der Eintragung von einem etwaigen behördlichen Genehmigungsverfahren
- Alternativ möglich: Gründung im sog. vereinfachten Verfahren mit
- Musterprotokoll, das die für die Gründung erforderlichen Dokumente: Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste vereint

Voraussetzung für die Verwendung des Musterprotokolls sind:

- Bargründung
- Nicht mehr als drei Gesellschafter
- Nicht mehr als ein Geschäftsführer

Das Musterprotokoll enthält den gesetzlichen Mindestinhalt für eine GmbH-Satzung, ergänzt um Regelungen zur Vertretung und zum Gründungsaufwand.

### 1.3 Folgen für die Praxis

- Zeit- und Kostenersparnis, soweit bei Gründungen behördliche Genehmigungen vorliegen mussten
- Kaum bis keine Vorteile bei Verwendung des Musterprotokolls, das auch der notariellen Beurkundung bedarf
- Wesentliche Kosteneinsparungen sind nicht zu erwarten
- Überschaubare Kostenvorteile bei Gründung einer UG (haftungsbeschränkt)

Der Anwendungsbereich für das Musterprotokoll geht damit praktisch gegen null. Die Verwendung des Musterprotokolls bietet sich evtl. für Gründer von Vorratsgesellschaften an. Hier können Kostenvorteile bei einer Einmann-Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) mit € 1,00 Stammkapital erzielt werden.

## 2. Kapitalaufbringung

### 2.1 Bisherige Rechtslage

- Mindeststammkapital € 25.000,00
- Jede Stammeinlage musste mindestens € 100,00 betragen und durch 50 teilbar sein
- Wenigstens ein Viertel jeder Einlage, insgesamt jedoch mindestens die Hälfte des Mindeststammkapitals (also € 12.500,00) mussten eingezahlt sein
- Jeder Gesellschafter durfte bei Gründung der GmbH nur einen Geschäftsanteil übernehmen
- Bei der Ein-Personen-Gründung war eine Sicherheitsleistung für den nicht eingezahlten Betrag der Stammeinlage nachzuweisen
- Bei Sacheinlagen erfolgte eine Prüfung der Bewertung durch das Registergericht; bei einer auch nur geringfügigen Überbewertung wurde die Eintragung in der Regel abgelehnt
- „Hin- und Herzahlen“ (Einzahlung und Rückzahlung durch Einräumen eines Darlehens) hat keine Erfüllungswirkung
- Der „verdeckten Sacheinlage“ kam ebenso keine Erfüllungswirkung zu, mit der Folge, dass im Insolvenzfall die Einlage nochmals zu erbringen war

### 2.2 Änderungen

- Mindeststammkapital der GmbH weiterhin € 25.000,00
- Die Gesellschafter können mehrere Geschäftsanteile übernehmen
- Die Anzahl und die Nennbetragshöhe der Geschäftsanteile (mindestens € 1,00) sind frei gestaltbar
- Bei Bargründung muss auf jede Stammeinlage mindestens ein Viertel und insgesamt mindestens die Hälfte des Mindeststammkapitals der Gesellschaft eingezahlt sein
- Bei Ein-Personen-Gründungen ist eine Sicherheitsleistung für ausstehende Bareinlagen nicht mehr erforderlich
- Wesentliche Erleichterungen bei Sacheinlagen, da Prüfung der Bewertung durch das Registergericht nur bei begründeten Zweifeln erfolgt
- Abgemilderte Folgen bei verdeckten Sacheinlagen: Weiterhin keine Erfüllungswirkung aber Anrechnung auf die Bareinlageschuld (§19 Abs. 4 GmbHG)

- Erfüllungswirkung bei Hin- und Herzahlung, wenn der Darlehensanspruch zum Zeitpunkt der Gewährung vollwertig und danach jederzeit vollständig fällig ist bzw. fällig gestellt werden kann

### 2.3 Folgen für die Praxis

- Mehr Flexibilität durch leichtere Aufteilung
- Erleichterung bei Sachgründungen wegen der eingeschränkten Wertprüfung durch das Registergericht
- Dadurch verkürzte Eintragungszeiten
- Entschärfung der Rechtsfolgen bei verdeckten Sachgründungen
- Bei Hin- und Herzahlungen zusätzliche Pflichten für den Geschäftsführer: Offenlegung im Rahmen der Versicherung an das Registergericht, ständige Überwachung der Vollwertigkeit und der fristlosen Kündbarkeit der Forderung. Dies dürfte nur möglich sein, wenn geeignete Informationsrechte gegenüber den Gesellschaftern vorliegen.
- In der Praxis wesentliche Gründungsvereinfachung für die Einmann- mbH, da keine Sicherheitsleistung für die nicht eingezahlte Stammeinlage geleistet werden muss.

### 3. Haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG haftungsbeschränkt)

Als Antwort auf die „Ltd.“, die allerdings kein Erfolgsmodell war und ist, hat der Gesetzgeber die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) eingeführt.

#### 3.1 Umfang der Neuregelung

- Neueinführung der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
- Faktisch kein Mindeststammkapital mehr notwendig (€ 1,00)
- Die UG (haftungsbeschränkt) ist keine eigenständige Rechtsform, sondern eine Variante der GmbH
- Somit gelten die Vorschriften für die GmbH, insbesondere die des Steuerrechts
- Ausnahme einige ausdrückliche Sonderregelungen
- Die UG muss zwingend den Rechtsformzusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder abgekürzt „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Eine Abkürzung des Zusatzes „haftungsbeschränkt“ ist nicht zulässig.
- Stammkapital mindestens € 1,00 und höchstens € 24.999,00
- Vollständige Einzahlung des Stammkapitals ist nötig

- Sacheinlagen sind nicht zulässig
- Musterprotokoll kann angewendet werden
- Pflicht zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage in Höhe eines Viertels des jeweiligen um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses
- Rücklage darf nicht ausgeschüttet werden sondern nur für eine Kapitalerhöhung oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags verwandt werden
- Ein Verstoß gegen diese Rücklagenpflicht führt zur Nichtigkeit des Gewinnverwendungsbeschlusses und der Nichtigkeit der Feststellung des entsprechenden Jahresabschlusses
- Pflicht zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit (GmbH: bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals)
- Ist das Stammkapital von € 25.000,00 erreicht, handelt es sich um eine klassische GmbH
- Keine Pflicht zur Änderung des Rechtsformzusatzes in „GmbH“

### 3.2 Folgen für die Praxis

- Günstig zu erlangende Haftungsbeschränkung mit Pflicht zur Rücklagenbildung aber schlechter Außenwirkung („kein Geld, aber keine Haftung übernehmen“) bei Kunden, Lieferanten und Kreditgebern
- Durch niedrige Kapital- Ausstattung ständig hohes Risiko der Überschuldung und der Zahlungsunfähigkeit
- Hohes Risiko der Durchgriffshaftung für die Gesellschafter

In der Praxis ist festzustellen, dass praktisch alle Geschäftspartner der UG (haftungsbeschränkt) dieser sehr skeptisch bis ablehnend gegenüber stehen.

Banken verweigern bisweilen die Eröffnung von Konten, da sie der Person des Gründers die notwendige Seriosität absprechen.

Gründern muss außerdem bewusst sein, dass bei einem Stammkapital von € 1,00 eine unternehmerische Tätigkeit kaum ausübbar ist, da bei geringsten Störungen schon in der Gründungsphase die Überschuldung, vor allem aber auch die Zahlungsunfähigkeit, droht.

#### 4. Zusammenfassung

- Das Musterprotokoll wird nur in Einzelfällen zur Anwendung kommen
- Die Kostenvorteile sind gering bis vernachlässigbar
- Bei der Einmann-GmbH deutliche Erleichterung der Kapitalaufbringung (50% ohne zusätzliche Sicherheitsleistung)
- Bei der GmbH werden verstärkt Sachgründungen möglich sein
- Möglichkeit der Hin- und Herzahlung insbesondere bei der GmbH & Co.KG von Vorteil
- Die Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) wird sich nicht durchsetzen. Sie ist in der Praxis für Kleinbetriebe genauso kompliziert und starr in der Handhabung wie eine GmbH bei verschärftem Insolvenzrisiko und hat zusätzlich den Makel der Unseriosität.

#### **Haftungsausschluss:**

Das Handels- und Steuerrecht sowie die Rechtsprechung vollziehen einen ständigen Wandel und sind daher regelmäßig im Einzelfall zu überprüfen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben in „Ihrem Fall“ kann keinerlei Haftung übernommen werden.

Gerne berate ich Sie in diesem Zusammenhang sowohl mit immer aktueller Rechtslage als auch dessen Anwendung individuell bezogen auf Ihre Unternehmung.